

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 21. Februar 2014

Seit der XIII. Tagung der 24. Landessynode im November 2013 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind und über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Seine Verfahrensankträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E

Anträge an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 27. November 2013
betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

2. Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover vom 23. Oktober 2013
betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

1.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 27. November 2013

betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreistages vom 3. Februar 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreistag hat in seiner letzten Sitzung am 27. November 2013 beschlossen, folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

„Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers möge beschließen:

§ 10 des SupWahlG wird wie folgt geändert:

Der Wahlaufsatz enthält die Namen von mind. zwei (2) Bewerbern/innen, sofern mehr als ein/e (1) Bewerber/in sich zur Wahl stellt, die die gesetzlichen Voraussetzungen in das Amt einer Superintendentin / bzw. eines Superintendenten erfüllen.“

Begründung:

§ 2 des SupWahlG regelt: „Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt.“

Dazu regelt § 8 SupWahlG, dass das Landeskirchenamt diesen Wahlvorschlag mit dem Bischofsrat berät und dabei Bewerbungen nach § 4 (Ausschreibung), Vorschläge des Wahlausschusses aus dessen Erörterung mit der Landessuperintendentin bzw. dem Landessuperintendenten und Vorschläge aus eigener Kenntnis berücksichtigt.

Diese Beratungen finden ihren Abschluss im Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes, den dieses im Einvernehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof beschließt. Dieser Wahlvorschlag enthält bis zu drei Namen (§ 8 (2 und 3) SupWahlG). Dieser Wahlvorschlag wird vom Wahlausschuss mündlich in Anwesenheit des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin erörtert. Hierbei ist es nach § 9 (3) SupWahlG möglich, dass der Wahlvorschlag geändert wird.

§ 10 (2) SupWahlG reduziert dann die in § 8 (3) SupWahlG genannte Zahl der Vorschläge von drei auf zwei, die der Wahlausschuss nach § 10 (1) SupWahlG auswählt.

Das bedeutet, der Wahlausschuss wird zu einem doppelten Vorwahl-Gremium des Kirchenkreistages. Er ist an der Kandidaten-Findung beteiligt und begrenzt dann die Zahl der möglichen Kandidaten unter die Quote nach § 8 (3) SupWahlG.

Die Kirchenverfassung regelt in Artikel 65 die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Dazu schlägt der Kirchensenat nach Art. 65 (1) Kandidatinnen und Kandidaten vor, wobei nach Art 65 (1 und 2) bis zu drei Namen genannt werden können.

Das heißt, die Begrenzung auf zwei Namen ist kein die Gesetzgebung zu Wahlen innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stringent durchziehendes Kriterium und von daher in ihrer Stichhaltigkeit anzufragen.

Darüber hinaus ist anzufragen, ob eine Begrenzung nicht dem Wahlorgan, in diesem Fall dem Kirchenkreistag, seine Souveränität an entscheidender Stelle beschneidet.

Um diese in vollem Umfang herzustellen, hat der Kirchenkreistag den o.g. Beschluss gefasst.

Ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchenkreistages ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Engeling
Vorsitzender des Kirchenkreistages
des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen

Anlage

Anlage

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen**

Burgwedel, den 27.11.2013

Anwesend:

Vorsitzende(r): Friedrich Engeling

Insgesamt stimmber. Mitglieder: 61

TOP 16.	Antrag an die Landessynode hinsichtlich einer Änderung des SupWahlG	248/2013
---------	---	----------

Beschluss:

Der Kirchenkreistag beschließt folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers möge beschließen:

§ 10 des SupWahlG wird wie folgt geändert:

„Der Wahlaufsatz enthält die Namen von mind. zwei (2) Bewerbern/innen, sofern mehr als ein/e (1) Bewerber/in sich zur Wahl stellt, die die gesetzlichen Voraussetzungen in das Amt einer Superintendentin / bzw. eines Superintendenten erfüllen.“

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszugs wird beglaubigt.



Burgwedel, den 03.02.2014
für den Kirchenkreistag
Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Im Auftrage:

2.

Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover
vom 23. Oktober 2013

betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintenden-
ten und Superintendentinnen

Schreiben des Vorsitzenden des Stadtkirchentages vom 17. Februar 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seinen Sitzungen am 18. September 2013 und am 23. Oktober 2013 hat der Stadtkirchentag Hannover über das Superintendentenwahlgesetz (SupWG) beraten. Er hat die Überlegungen, die mit dieser Eingabe der Landessynode zugänglich gemacht werden sollen, einstimmig – ohne Enthaltungen - beschlossen.

I. Der Stadtkirchentag sieht Bedarf und Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zwischen den am Verfahren der Superintendentenwahl Beteiligten zu verbessern, mehr Transparenz in das Verfahren zu bringen und mehr Rechtssicherheit und -klarheit herbeizuführen. Die Vorschläge des Stadtkirchentages betreffen

- das Vorschlagsrecht des Wahlausschusses
- die Ausschöpfung des Bewerberpotentials
- die Gewährleistung einer echten Personalauswahlentscheidung durch den Kirchenkreistag
- die verbesserte Zusammenarbeit von Landeskirchenamt und Wahlausschuss.

Die Vorschläge des Stadtkirchentages beruhen auf Erfahrungen aus vier Superintendentenwahlverfahren in den letzten vier Jahren und vielen Gesprächen mit Beteiligten und Beobachtern von Wahlverfahren.

In Zeiten rückläufiger Zahlen von Pastorinnen und Pastoren sowie Theologiestudierenden brauchen wir ein Verfahren zur Superintendentenwahl, das alle Beteiligten in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu einem guten und schnellen Ergebnis führt. Diesem Ziel dienen die folgenden Vorschläge des Stadtkirchentages:

1. Der Wahlausschuss kann Vorschläge zur Person machen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SupWG). In der Praxis scheitert der Wahlausschuss aber häufig an dieser Aufgabe, da seine Mitglieder Kenntnisse über geeignete Personen – wenn überhaupt – allenfalls in der Regel nur im eigenen Kirchenkreis haben.

Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn das Landeskirchenamt den Wahlausschuss unverzüglich über alle Interessentinnen und Interessenten und alle Personen unterrichtet, die das Landeskirchenamt und der Bischofsrat für die Superintendenturstelle im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 SupWG für geeignet halten.

Dies gewährleistet eine bessere Zusammenarbeit der Beteiligten, mehr Transparenz und vor allem eine Beschleunigung des Verfahrens in einem frühen Stadium.

Der Vorschlag des Stadtkirchentages lautet daher, § 7 SupWG entsprechend um eine Informationspflicht des Landeskirchenamtes zu ergänzen.

2. Der Stadtkirchentag hat sich ferner mit der Praxis des Landeskirchenamtes beschäftigt, in dem Verfahren gemäß § 8 SupWG Pastorinnen und Pastoren nicht zu berücksichtigen, wenn diese eine Pfarrstelle in dem Kirchenkreis innehaben, dessen Superintendenturpfarrstelle besetzt werden soll.

Als rechtliche Grundlage für diese Praxis verwies das Landeskirchenamt auf Anfrage zunächst auf „Gewohnheitsrecht“, später auf „ständige Verwaltungspraxis“.

Der Stadtkirchentag hat erhebliche Zweifel, ob die bisherige Vorgehensweise des Landeskirchenamtes die rechtlichen Voraussetzungen für eine „ständige Verwaltungspraxis“ erfüllt, denn ein rechtlich gestütztes relevantes Handeln des Landeskirchenamtes ist nach außen nicht erkennbar geworden. Vielmehr erhalten Pastorinnen und Pastoren, die im Kirchenkreis tätig sind, vom Landeskirchenamt die Auskunft, dass kirchenkreisinterne Bewerbungen nicht berücksichtigt würden. Dies kann keine ständige Verwaltungspraxis im Rechtssinne begründen, auch wenn es wiederholt geschieht.

Auch wiederholte diesbezügliche Beschlüsse des Landeskirchenamtes begründen keine ständige Verwaltungspraxis im Rechtssinne, da sie allenfalls die Verwaltung intern binden. Eine Außenwirkung gegenüber Interessentinnen und Interessenten sowie Bewerberinnen und Bewerbern entsteht dadurch nicht.

Eine ständige Verwaltungspraxis im Rechtssinne muss an Recht und Gesetz gebunden sein und sich hieran messen lassen. Insoweit bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit.

Das SupWG nennt an einigen Stellen sachliche Kriterien für die personelle Auswahl, so in § 7 Abs. 1 „pfarramtliche Eignung“ und „für das Leitungsamt notwendige Fähigkeiten“.

Weiter nennt § 12 Abs. 2 „Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel“ in einer abschließenden Aufzählung als Gründe, die gegen die Bewerberinnen und Bewerber vorgebracht werden dürfen.

Die pfarramtliche Tätigkeit im betroffenen Kirchenkreis gehört nicht zu den gesetzlichen Ausschlussgründen gegenüber kirchenkreisinternen Bewerberinnen und Bewerbern.

Das Landeskirchenamt führt also entgegen dem Gesetz einen absoluten Grund für den Ausschluss aus dem Wahlverfahren neu in das SupWG ein. Das ist vom Gesetz nicht gedeckt, denn eine unbeabsichtigte Lücke im SupWG ist nicht erkennbar.

Das Landeskirchenamt schließt mit seiner Praxis von vornherein jede Pastorin, jeden Pastor aus dem Wahlverfahren aus, ohne die in § 7 und § 12 SupWG genannten Kriterien zu prüfen. Auch das ist vom SupWG nicht gedeckt.

Mit dieser Praxis hätten z. B. kirchenkreisinterne Pastorinnen und Pastoren keine Chance auf das Superintendentenamt, selbst wenn sie fachlich und persönlich mit weitem Abstand besser geeignet wären als jede externe Bewerberin/jeder externe Bewerber. Das darf in unserer kirchlichen Rechtsordnung wie in unserer staatlichen Rechtsordnung nicht sein und steht auch dem Bestreben entgegen, die bestqualifizierte Person für Leitungsaufgaben in unserer Landeskirche zu gewinnen.

Für einen Ausschluss kirchenkreisinterner Bewerbungen wird angeführt, dass es zu Friktionen kommen könne, wenn eine Kollegin/ein Kollege gegenüber ihren/seinen Kolleginnen und Kollegen nun eine Vorgesetztenstellung einnehme. Ja, Friktionen sind nicht auszuschließen. Diese Sorge darf aber nicht dazu führen, dass interne Bewerberinnen und Bewerber von vornherein vom Wahlverfahren ausgeschlossen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss für das Verfahren berücksichtigt werden. Erst im Verfahren selbst kann im Einzelfall geprüft werden, ob Friktionen zu erwarten sind, welches Gewicht ihnen beizumessen ist und ob sie unüberwindbar sind.

Darüber hinaus besteht die Sorge im Stadtkirchentag, dass die Motivation, sich für ein Amt als Superintendentin/Superintendent zu bewerben, durch die bisherige Praxis des Landeskirchenamtes nicht gefördert wird. Der Kreis der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber wird ohne sachlichen Grund eingeschränkt – bei rückläufiger Zahl von Pastorinnen und Pastoren und Theologiestudierenden.

Der Stadtkirchentag schlägt daher vor, im SupWG, z. B. in § 8, zu verankern, dass ausschließlich fachliche Gesichtspunkte, wie pfarramtliche Erfahrung und für das Leitungsamt notwendige Fähigkeiten, heranzuziehen sind und Tätigkeiten von Pastorinnen und Pastoren im betroffenen Kirchenkreis kein sachlich-fachlicher Grund für einen Ausschluss aus dem Wahlverfahren sein können.

3. In Fortführung dieser Anregung muss den Kirchenkreistagen eine echte Personalauswahlentscheidung ermöglicht werden. Diesem Anliegen würde es entsprechen, wenn der Wahlaufsatz künftig mindestens 2 Namen enthält. Das Recht des Wahlausschusses, den Wahlaufsatz mit 2/3 Mehrheit auf einen Namen zu beschränken, sollte allerdings bestehen bleiben.

Der Stadtkirchentag schlägt insoweit eine Änderung in § 10 SupWG vor.

II. Der Stadtkirchentag regt darüber hinaus an, folgende weitere Bestimmungen des SupWG im Sinne einer Stärkung des demokratischen Verfahrens zu überprüfen:

1. Nach § 8 Abs. 3 SupWG enthält der Wahlvorschlag „bis zu 3 Namen“.

Es hat Fälle gegeben, in denen der Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes lediglich einen einzigen Namen enthielt. Dies erscheint unbefriedigend.

Der Stadtkirchentag bittet daher um Überprüfung, ob das SupWG so geändert werden kann, dass der Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes mindestens 3 Namen enthält, es sei denn, der Wahlausschuss stimmt einem Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes mit weniger Namen zu.

Eine solche Regelung setzt bei allen Verfahrensbeteiligten eine frühzeitige und intensive Suche nach geeigneten Persönlichkeiten voraus.

2. Im Sinne einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landeskirchenamt und Wahlausschuss läge es auch, wenn bereits die Entscheidung über den Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes an den Kirchenkreis im Benehmen mit dem zuständigen Wahlausschuss getroffen würde.

Der Stadtkirchentag schlägt daher vor, § 8 Abs. 2 SupWG entsprechend zu erweitern.

3. Der Stadtkirchentag hält das Verbot der Verbindungsaufnahme in § 9 Abs. 2 SupWG für problematisch und nicht mehr zeitgemäß. Er schlägt daher vor, die Bestimmung zu streichen.

III. Der Stadtkirchentag Hannover bittet Sie, sehr geehrte Damen und Herren, diese Eingabe an die Landessynode aufzugreifen und an die zuständigen Ausschüssen zur Prüfung und Bearbeitung weiterzuleiten.

Gerne sind wir bereit, Ihnen die Vorschläge des Stadtkirchentages mündlich vertiefend zu erläutern. Auch für eventuelle Anhörungen in den Ausschüsse der Landessynode stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Anlage

Anlage

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover - Stadtkirchentag -**

Hannover, den 23.10.2013

Anwesend:

Präsident des Stadtkirchentages:
Herr Gerrit Wolter
und 70 Mitglieder

**TOP 9 - Eingabe an die Landessynode zum Kirchengesetz über die Wahl
und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen**

Herr Wolter erläutert den als Tischvorlage vorgelegten nochmals überarbeiteten Entwurf. Alle Beschlüsse des Stadtkirchentages aus der letzten Sitzung seien eingearbeitet worden. Gegenüber dem mit der Einladung versandten Entwurf seien noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Zunächst wird der Austausch der Textpassagen unter I. Ziffer 3. gegen II. Ziffer 2. zur Abstimmung gestellt.

Bei 2 Enthaltungen wird beschlossen:

Die Texte der Absätze I. 3. und II. 2. werden getauscht.

Einstimmig wird wie folgt beschlossen:

Der Stadtkirchentag beschließt, die als Anlage 4 diesem Protokoll beigefügte Eingabe zur Veränderung des Superintendentenwahlgesetzes an die Synode zu richten.

Herr Wolter wird abschließend klären, wann die Antragstellung an die Synode erfolgen muss, um eine Beratung durch die neue Synode sicherzustellen.



gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokoll-Auszuges beglaubigt
Hannover, den 19.02.14

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover
- Stadtkirchenverstand -

Im Auftrage:

Pieper
Oberkirchenrat